



KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

für die Kindertagesstätten des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach/Main (im folgenden „Kita“ genannt).

1. Trägerschaft

Träger dieser Einrichtung ist der Evangelische Kirchengemeindeverband Offenbach am Main. In der Kita-Arbeit wirken verantwortlich zusammen: der Kirchengemeindeverband, der Kirchenvorstand, die pädagogischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen und der Kita-Ausschuss der jeweiligen Kindertagesstätte.

2. Auftrag und Ziele evangelischer Kindertagesstättenarbeit

„Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft. Der eigenständige Bildungsauftrag der Kindertagesstätte, die die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzt und unterstützt, wird entsprechend den jeweils geltenden staatlichen Ordnungen durchgeführt. Darüber hinaus nimmt die Evangelische Kirche ihr Recht auf selbständige Zielsetzung und Durchführung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr. Als Teil des diakonischen Auftrages der Kirche auf Gemeindeebene trägt die Kindertagesstättenarbeit zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten bei. Die eigenständige Wahrnehmung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben zeigt sich in den Zielvorstellungen und Organisationsformen der Einrichtung, in der Einstellung des pädagogischen Fachpersonals und in den religionspädagogischen Angeboten. Die religiöse Erziehung der Kinder berücksichtigt ihre jeweiligen Lebenssituationen. Sie ist integrierter Bestandteil einer ganzheitlichen Erziehung und setzt eine Atmosphäre des Vertrauens voraus, in der sich die Kinder ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechend entwickeln können und zu gemeinsamen Handeln befähigt werden.“ (Auszug aus Präambel der Leitlinien für die Arbeit in den Ev. Kitas).

3. Kreis der Berechtigten

Die Kitas stehen grundsätzlich allen Kindern offen, deren Eltern in der Stadt Offenbach ihren ersten Wohnsitz haben. Ausnahme: Kita der ev. Erlösergemeinde für Kinder aus dem Gemeindegebiet.

4. Aufnahme

Vor jedem Kita-Jahr entscheidet der Kirchenvorstand nach Anhörung des Kita-Ausschusses der Gemeinde über die Aufnahme der Kinder nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Zu Beginn der Kita-Zeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das nicht älter als vier Wochen sein darf. Aus dem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten. Ebenfalls vorzulegen ist eine ärztliche Bescheinigung über den Impfstatus des Kindes. Die ersten acht Wochen nach der Aufnahme gelten als Eingewöhnungszeit. In dieser Zeit kann der Kita-Platz ohne Fristeinhaltung von beiden Seiten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

5. Elternbeiträge und Nebenkosten

Die Elternbeiträge und Nebenkosten werden von den zuständigen Gremien der Stadt Offenbach festgesetzt und sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Sie sind für die Eltern verbindlich. Eine Erstattung der Beiträge wegen Fehlzeiten des Kindes ist ausgeschlossen. Fehlt ein Kind durchgängig vier Wochen und wurde die Leitung im Vorfeld über die Fehlzeit informiert, werden die Nebenkosten erstattet. Die Nebenkosten werden 11mal im Kalenderjahr erhoben, im Juli oder August entfallen die Nebenkosten in den Kitas, in denen selbst gekocht wird.

Wird in der Einrichtung nicht selbst gekocht, werden die tatsächlichen Kosten der Verpflegung weitergegeben. Eine Erstattung kann nur nach den Regeln des Versorgers erfolgen.

Die Beiträge werden am Anfang eines jeden Monats im Voraus durch Lastschrifteinzug erhoben. Die Elternbeiträge müssen pünktlich monatlich und bis zum Ende des Kita-Jahres gezahlt werden. Die gleiche Regelung gilt bei Schließung der Kita aufgrund höherer Gewalt oder unabweisbarer Notwendigkeit. Bei unabweisbarem Personalmangel behält sich der Träger die zeitweilige Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen vor.

Weitere Kosten können lediglich für besondere Veranstaltungen entstehen. Erziehungsberechtigte können beim Jugendamt einen Zuschuss zu den Betreuungskosten bzw. deren Übernahme, bei der Mainarbeit (Bezieher von Leistungen nach SGB II), bei der ZeBuSS (Zentralen Beratungs- und Servicestelle des Sozialamtes) einen Zuschuss zum Essen beantragen.

6. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden für jede Einrichtung vom Träger festgelegt. Die Kitas sind bis auf folgende Ausnahmen während des Jahres geöffnet:

- a. 3 Wochen während der Sommerferien,
- b. am Betriebsausflug,
- c. an Konzeptionstagen,
- d. am 24. und 31.12.,
- e. am Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr,
- f. an der Mitarbeiterversammlung (vorzeitige Schließung).

In den Fällen a, b und c besteht in begründeten Fällen für Kinder im Alter ab 3 Jahren die Möglichkeit der Betreuung in einer anderen Einrichtung des Verbandes. Für die wochenweise Sonderbetreuung im Fall a) wird ein wöchentlicher Beitrag in Höhe von einem Viertel des Monatsbeitrags für einen Ganztagsplatz pro Woche erhoben.

In Ausnahmefällen kann der Träger weitere Schließungstage festlegen, diese werden rechtzeitig bekannt gegeben.

7. Kindertagesstättenjahr, Neuaufnahmen, Abmeldungen

Das Kitajahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. (im Jahr 2015: Beginn 01.09. und Ende 31.08.) eines Jahres. Die Betriebsferien der Kita legt der Träger jeweils fest. Beitragspflicht besteht grundsätzlich auch für die Ferien. Eltern haben die Möglichkeit, ihre schulpflichtig werdenden Kinder über den 01.08. (in 2015: 01.09.) hinaus in der Kita beitragspflichtig betreuen zu lassen, ein Nachtrag zum Betreuungsvertrag ist bis 31.12. des Vorjahres mit der Kita-Leitung abzuschließen. Die Neuaufnahmen der Kinder nach den Sommerferien erfolgen aus pädagogischen Gründen in einem Zeitraum von bis zu vier Wochen in Absprache mit der Leitung. Deshalb besteht trotz Beitragszahlung kein Rechtsanspruch auf die Betreuung ab dem 1. Kita-Tag.

Kündigungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind folgende Fristen zu beachten:

- Kita-Plätze von Kindern, die zur Schule kommen und nicht bis zu Beginn des neuen Kita-Jahres die Einrichtung besuchen sollen, müssen von den Erziehungsberechtigten bis 01.03 zum 31.03. eines Jahres gekündigt werden;
- Für Kinder, die als Kann-Kinder eingeschult werden, endet das Kita-Jahr zum 31.07. eines Jahres und bedarf einer Kündigung bis 01.06. eines Jahres;
- In allen anderen Fällen gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

Die Kita-Leitung kann nach Abstimmung mit dem Einrichtungsträger eine außerordentliche Kündigung aussprechen, wenn

- das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
- die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen nach Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten und Elterngesprächen nicht gewährleistet werden kann,
- beim Antrag auf Aufnahme Angaben über z. B. ansteckende Krankheiten, chronische Erkrankungen, andauernde Medikamentierung nicht gemacht wurden,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kita und Elternhaus nicht mehr möglich ist,
- der Elternbeitrag trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht gezahlt wird.

Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

8. Versicherungsschutz

Die Kinder sind auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kita und zurück durch das Gesetz gegen körperliche Unfälle bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung versichert. Während des Aufenthaltes in der Kita und während aller Veranstaltungen der Kita außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste u. ä.) sind die Kinder über den Träger versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kita eintreten und eine ärztliche Behandlung nötig machen, sind der Leitung der Kita unverzüglich zu melden. Die Unfallversicherung erstreckt sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden. Der Betrieb der Kita und die persönliche Haftpflicht des Kita-Personals (Verletzung der Aufsichtspflicht) sind durch eine Haftpflichtversicherung des Trägers abgedeckt. Liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht des Kita-Personals vor, haften die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder. Für mitgebrachte Gegenstände, z. B. Bekleidung, Spielsachen usw. kann keine Haftung übernommen werden.

9. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen in der Kita beginnt mit der Übernahme der Kinder von den Erziehungsberechtigten und endet mit ihrer Übergabe an sie. Die Aufsichtspflicht bei Gruppenaktivitäten schließt auch Kita-Ausflüge, -Spaziergänge, -Besichtigungen ein. Dagegen haben bei gemeinsamen Aktivitäten (Feste, Feiern u.a.) die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht. Verantwortlich für den Weg zur und von der Kita sind die Erziehungsberechtigten oder deren (mit schriftlicher Vollmacht versehenen) Vertreter. Wenn Kinder alleine nach Hause gehen sollen, ist sowohl die Zustimmung der Leitung als auch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

10. Fehlen, Abwesenheit

Die Gruppenleitung ist umgehend zu informieren, wenn das Kind nicht in die Kita gebracht wird. Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldig, verfällt der Anspruch auf den Kita-Platz.

11. Krankheit

Die Kita-Leitung ist umgehend zu informieren, wenn ein Kind oder auch ein Familienmitglied an einer im Merkblatt („Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“) aufgeführten Infektion erkrankt ist. Das Kind kann die Kita wieder besuchen, wenn vom Arzt keine Bedenken bestehen. Dies ist durch Attest zu belegen.

12. Datenweitergabe

Die Daten der angemeldeten und aufgenommenen Kinder werden dem Jugendamt der Stadt Offenbach gemeldet.

13. Inkrafttreten der Kindertagesstättenordnung

Diese Kita-Ordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft, damit wird die bisher geltende Kindertagesstättenordnung ungültig.

Anlage 1: Beitragsordnung der Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Offenbach in der jeweils gültigen Fassung